



Brüssel, den 27. November 2015
(OR. en)

14330/15

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0257 (NLE)

FISC 164
ECOFIN 907

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	13949/15 FISC 149 - COM(2015) 557 final
Betr.:	Entwurf eines DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSSES DES RATES zur Ermächtigung Ungarns, eine von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden – Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 10. November 2015 den obengenannten Vorschlag übermittelt.
2. In der Sitzung der Gruppe "Steuerfragen" vom 17. November 2015 wurden keine Einwände gegen die Begründetheit dieser abweichenden Sonderregelung erhoben.¹
3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er
 - den obengenannten Durchführungsbeschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 14256/15 FISC 156 ECOFIN 902) als A-Punkt auf einer seiner nächsten Tagungen annimmt und
 - der Veröffentlichung des vorgenannten Durchführungsbeschlusses im Amtsblatt zustimmt.

¹ Die französische Delegation hat einen Parlamentsvorbehalt eingelegt, der vor der Annahme dieses Durchführungsbeschlusses durch den Rat aufgehoben werden sollte.